



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

225
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 25. Juli 2011

Nummer 30

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

360. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Antonius Abbas, Herkenrath, St. Johannes der Täufer, Herrenstrunden, St. Joseph, Heidkamp, St. Severin, Sand im Dekanat Bergisch Gladbach Seelsorgebereich Lerbach-Strunde
Seite 225
361. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I. S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponiegeländes für Bau und Betrieb einer Cross-Country-Radstrecke sowie einer Fläche für Trialtrack auf der Zentraldeponie Leppes des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunschweig 1–3, 51766 Engelskirchen
Seite 227
362. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH
Seite 227

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

363. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 im Gebiet der Stadt Pulheim
Seite 228
364. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
Seite 228

365. 14. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land
Seite 229
366. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2011
Seite 230
367. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
Seite 231
368. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
Seite 231
369. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 231
370. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 231
371. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 231
372. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Leverkusen
Seite 232
373. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen
Seite 232
374. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg
Seite 232
375. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Seite 232

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

360. **Urkunde über die Neuordnung der
Kirchengemeinden St. Antonius Abbas,
Herkenrath, St. Johannes der Täufer,
Herrenstrunden, St. Joseph, Heidkamp,
St. Severin, Sand im Dekanat Bergisch Gladbach
Seelsorgebereich Lerbach-Strunde**

Der Erzbischof von Köln
Az.: K 766-11

Köln, den 20. Juni 2011

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Antonius Abbas, Herkenrath, St. Johannes der Täufer, Herrenstrunden, St. Joseph, Heidkamp und St. Severin, Sand zum 30. Juni 2011 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. Juli 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach mit Sitz Lerbacher Weg 2, 51469 Bergisch Gladbach.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Lerbach-Strunde, der hiermit ebenfalls zum 30. Juni 2011 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Bergisch Gladbach-Heidkamp.

Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels St. Johannes der Täufer, Herrenstrunden, Maria Frieden, Eikamp, St. Severin, Sand, St. Antonius Abbas, Herkenrath und St. Maria s. t. Immaculatae Conceptionis, Bärbroich.

Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrgemeinden werden zum 30. Juni 2011 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Juli 2011 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 30. Juni 2011 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem

1. Juli 2011

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach, verwaltet (vgl. § 1

des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fondsvermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. Juli 2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Joseph und St. Antonius, Bergisch Gladbach.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 30. Juni 2011. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

17./18. September 2011

festgesetzt.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Kreisdechant Norbert Hörter bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Martin Großbach, Am Hohnshäuschen 3, 51469 Bergisch Gladbach, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treffen mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

gez.: † Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 20. Juni 2011 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius Abbas, Herkenrath, St. Johannes der Täufer, Herrenstrunden, St. Joseph, Heidkamp und St. Severin, Sand wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 15. Juli 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

Abl. Reg. K 2011, S. 225

361. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I. S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponiegeländes für Bau und Betrieb einer Cross-Country-Radstrecke sowie einer Fläche für Trialtrack auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 14. Juli 2011

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remagen. Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponiegeländes zum Bau und Betrieb einer Cross-Country-Radstrecke sowie einer Fläche für Trialtrack auf der ZD Leppe beantragt.

Im Rahmen der Regionale 2010 und der Umsetzung des Projektes „metabolon ist im Bereich des Projektes „Freizeit und Erholung“ der Bau einer Radstrecke und die Nutzung einer Fläche für Trialtrack beabsichtigt. Der BAV stellt lediglich den Standort für die Strecken partiell zur Verfügung.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponiegeländes für Radstrecken sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes

Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Dr. W e l l i n g

Abl. Reg. K 2011, S. 227

362. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG) mbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.1.21.1-(8.14)-49/80

Köln, den 14. Juli 2011

Die RSAG mbH, Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg beantragt nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), in der zurzeit gültigen Fassung, die Änderung der Genehmigung für die Zentraldeponie St. Augustin durch Aufweitung des Intervalls der Verformungsmessung der Oberflächenabdichtung in Los 2 und 3 von einjährig auf zweijährig.

Für die Zentraldeponie St. Augustin besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind durch die geplante Änderung nicht erkennbar.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: S c h e i d

Abl. Reg. K 2011, S. 227

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

363. Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 im Gebiet der Stadt Pulheim

In der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 213 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Pulheim und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5006 077
nach Netzknoten 5006 101 A
von km 0,085 bis km 0,114
(Länge: 0,029 km)

2. von Netzknoten 5006 101 A
nach Netzknoten 5006 101 C
von km 0,000 bis km 0,018
(Länge: 0,018 km)

3. von Netzknoten 5006 101 C
nach Netzknoten 5006 101 B
von km 0,000 bis km 0,020
(Länge: 0,020 km)

4. von Netzknoten 5006 101 A
nach Netzknoten 5006 101 B
von km 0,000 bis km 0,038
(Länge: 0,038 km)

5. von Netzknoten 5006 101 B
nach Netzknoten 5006 022
von km 0,000 bis km 0,201
(Länge: 0,201 km)
(Gesamtlänge 1–5: 0,306 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln in Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 6. Juli 2011

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42100.130-4.22.03.02-L 213

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2011, S. 228

364. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2007 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 (1) GO NRW in Verbindung mit § 18 GkG und § 6 (1) Buchstabe f) der Verbandssatzung den von ihr geprüften Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2007 fest und beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss in Höhe von 27 780,35 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung fasst das Ergebnis ihrer Beratung über die Prüfung des Jahresabschlusses in folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammen.

Bestätigungsvermerk der Verbandsversammlung

Der Jahresabschluss 2007 mit Anhang des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land wurde unter Beachtung des § 92 Abs. 2 GO NRW unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes und die sonstigen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss 2007 nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise und Unterlagen für den Jahresabschluss 2007 nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses 2007 nebst Anhang und Lagebericht umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2007 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes und den sonstigen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang dem Jahresabschluss 2007 nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Burscheid, den 1. Dezember 2009

gez.: **L e ß e n i c h**
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss über den Jahresabschluss 2007 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wermelskirchen, den 12. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung:
gez.: **M i e s e n**
Volkshochschuldirektor

Wermelskirchen, den 11. Juli 2011

Volkshochschule Bergisch Land

Im Auftrag
gez.: **S c h ü l l e r**

ABl. Reg. K 2011, S. 228

365. 14. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in der Fassung des 9. Nachtrages vom 30. November 2005 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land am 24. Mai 2011 folgenden 14. Nachtrag zur Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 „Entgelttarif zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land“ Buchstabe A, erhält folgende Fassung:

Entgelttarif zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land
Entgelte je Unterrichtsstunde = 45 Minuten

	Erläuterungen	Entgelt je U-Std.
Tarif N	Normal-Tarif	2,50 €
Tarif Z	besondere Zielgruppen: wirtschaftlich Schwache, Familien usw. besondere Zielsetzung: z. B. Politische Bildung	1,70 €
Tarif T	erhöhter Technikeinsatz oder besonderer personeller Aufwand	4,00 €
Tarif G	Angebote im Gesundheits- und Gymnastikbereich	4,00 €
Tarif E	Angebote im EDV-Bereich	4,00 €
Tarif B	betriebswirtschaftlich kalkulierte Angebote zur Betrieblichen/ Beruflichen Qualifizierung	kostendeckend
Tarif S	Sonstige Angebote	maximal 6,00 €
Sondermaßnahmen	bei Refinanzierung durch Dritte	kostendeckend
Vorträge pro Termin		5,00 €
Bei Sonderveranstaltungen kann das Entgelt zur Kostendeckung erhöht werden.		
Exkursionen	Exkursionen werden im Normal-Tarif kalkuliert, Zusatzkosten (z. B. Bus, Eintritt) werden kostendeckend berücksichtigt	
Studienreisen	werden in der Regel nicht von der VHS, sondern von Reiseveranstaltern kalkuliert; andernfalls kostendeckend	
Prüfungen	kostendeckend	

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung: „Die Ermäßigung beträgt 50 %.“

Artikel 3

Diese Entgeltordnung tritt zum

1. September 2011

in Kraft.

Wermelskirchen, den 24. Mai 2011

gez.: L e ß e n i c h

Stellvertretender Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

Wermelskirchen, den 11. Juli 2011

Volkshochschule Bergisch Land

Im Auftrag

gez.: S c h ü l l e r

ABl. Reg. K 2011, S. 229

366. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), – in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) – in der zurzeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land mit Beschluss vom 24. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 1 342 750 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 342 750 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf 1 342 750 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfde. Verwaltungstätigkeit auf 1 307 750 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 27 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 255 000 € festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 15 000 € überschreiten, sind als „erheblich“ im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.

Wermelskirchen, den 24. Mai 2011

gez.:

L e ß e n i c h
stellv. Vorsitzender
der Verbands-
versammlung

gez.:

J a k o b
Mitglied der
Verbands-
versammlung

gez.:

S c h ü l l e r
Schriftführerin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2011 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Verfügung vom 4. Juli 2011 bezüglich der Haushaltssatzung keine aufsichtsbehördlichen Bedenken erhoben.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Bergisch Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher
In Vertretung:
gez.: M i e s e n
VHS-Direktor

Wermelskirchen, den 12. Juli 2011

Volkshochschule Bergisch Land
Im Auftrag
gez.: S c h ü l l e r

ABl. Reg. K 2011, S. 230

367. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises ist ein Dienstsiegel abhanden gekommen und wird daher zum 28. April 2011 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte das Wappen des RBK, Umschrift: Rheinisch-Bergischer Kreis, Siegelnummer 8. Die Nummer des Siegels ist unter dem Wappen angebracht.

Bergisch Gladbach, den 1. Juli 2011

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: H ö f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 231

368. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Martin-Buber-Schule, Förderschule des Rheinisch-Bergischen Kreises ist ein Dienstsiegel entwendet worden und wird daher zum 25. Juni 2011 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte das Wappen des RBK. Umschrift oberhalb des Wappens: Martin-Buber-Schule, Förderschule des Rheinisch-Bergischen Kreises, Umschrift unterhalb des Wappens: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Leichlingen, Kuhlenweg 29.

Bergisch Gladbach, den 1. Juli 2011

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag
gez.: H ö f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 231

369. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern 3006212918.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juli 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 231

370. Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nummern: 3006247351, 3006212421, 4000012684.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juli 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 231

371. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3006052579.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juli 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 231

**372. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SPkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nummern: 3000546279, 3000807648, 3006234615, 4000012676.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juli 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 232

**373. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220502433 (10502433) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. Juli 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 232

**374. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412141081, 3412909123, 3413781943 und 3414359293, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 13. Juli 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 232

**375. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3004059865 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Juli 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 232

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.